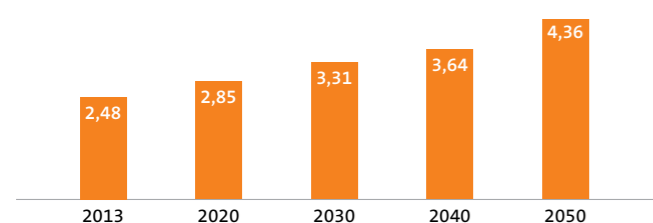


# Bessere Leistungen und Vorsorge

Die Pflegeversicherung hat sich als solidarische und paritätisch finanzierte Sozialversicherung bewährt. Seit 1995, dem Jahr der Einführung der Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung, ist die Anzahl der Pflegebedürftigen kontinuierlich gestiegen. Derzeit sind rund 2,5 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Bis zum Jahr 2050 werden 4,36 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert. Der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen steht ein Mangel an Pflegekräften gegenüber. Im Jahr 2025 könnten laut Schätzungen 152.000 Pflegekräfte fehlen.

## Die Zahl der Pflegebedürftigen wird steigen

Anzahl in Millionen



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Berechnungen auf Basis der Pflegekassen unter Annahme einer dauerhaft konstanten altersspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit, Stand 28. Mai 2014

Die Menschen wollen in Würde und möglichst in ihrer gewohnten Umgebung alt werden. Etwa zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt und zwar in erster Linie von ihren Angehörigen.

Die SPD-Bundestagsfraktion will die Pflege verbessern und sie auch für die nachfolgenden Generationen sicherstellen. Dabei hat die SPD-Fraktion die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und die in der Pflege Beschäftigten im Blick.

## Im Koalitionsvertrag vereinbart

Im Koalitionsvertrag haben wir uns auf Folgendes geeinigt: „Pflege muss für alle Menschen, die auf sie angewiesen sind, bezahlbar bleiben. Wir wollen die Pflegebedürftigkeit besser anerkennen, um die Situation der Pflegebedürftigen, von Angehörigen und Menschen, die in der Pflege arbeiten, zu verbessern. Dazu wollen wir den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirates in dieser Legislaturperiode so schnell wie möglich einführen. Insbesondere Menschen mit Demenzerkrankungen sollen damit bessere und passgenauere Leistungen erhalten. Diejenigen, die heute Leistungen erhalten, werden durch die Einführung nicht schlechter gestellt“.

## Verbesserungen durch das 1. Pflegestärkungsgesetz

Das erste Pflegestärkungsgesetz (Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuches) hat der Bundestag am 4. Juli 2014 in 1. Lesung beraten. **Alle in diesem Faltblatt enthaltenen Informationen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der parlamentarischen Beratungen.**

Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz soll eine Vielzahl von Leistungsverbesserungen im finanziellen Umfang von rund 2,4 Milliarden Euro erreicht werden. So wird etwa die häus-

liche Pflege gestärkt und die Betreuung in den Pflegeheimen verbessert. Zudem werden Leistungen für Pflegebedürftige ausgebaut, die an psychischen Störungen leiden oder an Demenz erkrankt sind.

Zudem soll mit dem Pflegevorsorgefonds ein Sondervermögen gebildet werden. Dieses soll dazu beitragen, die Belastungen für künftige Generationen und der heutigen jungen Generation in den Jahren zu begrenzen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in das Alter kommen, in dem sie auf Pflege angewiesen sein könnten. Die Einrichtung dieses Fonds ist ein Kompromiss, den die SPD-Bundestagsfraktion in den Koalitionsverhandlungen mit der Union eingegangen ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Pflege insgesamt durch folgende Maßnahmen gestärkt:

1. Um die Leistungsverbesserungen und die Einzahlungen in den neuen Pflegevorsorgefonds finanzieren zu können, wird der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 zunächst um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Die Einnahmen aus 0,2 Beitragssatzpunkten – rund 2,4 Milliarden Euro – stehen für die Leistungsverbesserungen der ersten Reformstufe zur Verfügung: 1,4 Milliarden Euro für die häusliche Pflege und 1 Milliarde für die stationäre Pflege. Die Mittel aus einem Beitragssatzzehntel speisen den Pflegevorsorgefonds. Das entspricht derzeit 1,2 Milliarden Euro.
2. Erstmals wird die Preisentwicklung der vergangenen drei Jahre bei der Anhebung aller Leistungsbeträge berücksichtigt. Sie werden um vier Prozent angehoben.
3. Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden deutlich verbessert und flexibilisiert, denn mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt – darunter die große Mehrzahl von ihren Angehörigen. Ihnen wird insbesondere mit den vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege geholfen. Damit wird dem Wunsch vieler Menschen Rechnung getragen, zu Hause gepflegt zu werden. Und es werden die Wünsche der vielen pflegenden Angehörigen aufgegriffen, entlastende und unterstützende Pflegeleistungen flexibler in Anspruch nehmen zu können.

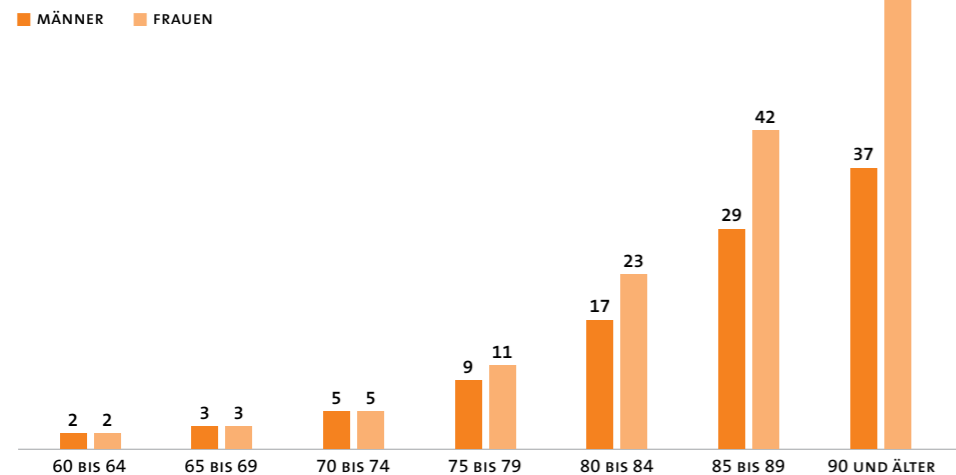
Ein weiteres Gesetz, das zum 1. Januar 2015 in Kraft treten soll, wird regeln, dass Personen, die kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren müssen, eine bezahlte Auszeit von ihrer Berufstätigkeit von bis zu zehn Tagen nehmen können.



4. Wer die eigenen vier Wände altersgerecht umrüstet – zum Beispiel mit einem entsprechenden Badezimmer –, kann zukünftig Zuschüsse von bis zu 4.000 Euro bekommen. Bisher betrug die Obergrenze hierzu 2.577 Euro.
5. Auch die Zuschüsse für Pflegehilfsmittel wie z. B. Einmalhandschuhe werden von monatlich bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro erhöht.
6. Es wird für eine weitere Angleichung der Leistungen bei körperlich und bei psychisch bzw. demenziell bedingter Pflegebedürftigkeit gesorgt. Pflegebedürftige, die z. B. durch einen Schlaganfall stärker körperlich eingeschränkt sind, können jetzt ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.
7. Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann den nicht genutzten

## Mit dem Alter steigt das Pflegerisiko

Von 100 Männern bzw. Frauen im jeweiligen Alter waren im Jahr 2011 pflegebedürftig...



*Je älter man wird, desto höher ist das Risiko, auf Pflege angewiesen zu sein. Da die Menschen in Deutschland ein immer höheres Lebensalter erreichen, wird auch die Zahl der Pflegebedürftigen in den kommenden Jahrzehnten drastisch steigen. Deshalb will die SPD-Bundestagsfraktion die Situation der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte spürbar verbessern und die Pflege durch eine nachhaltige Finanzierungsbasis auch für nachfolgende Generationen sicherstellen.*

Quellen: Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes; BARMER GEK Pflegereport 2013

Betrag zukünftig für so genannte niedrigschwellige Angebote – etwa in der Betreuung – verwenden. Gleichzeitig erhalten Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in der sogenannten Pflegestufe Null jetzt Zugang zu Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege. Dies ist bereits ein wichtiger Schritt hin zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.

8. In der stationären Pflege wird das Betreuungs- und Aktivierungsangebot schon vor Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erweitert und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Das Betreuungsverhältnis wird auf eine zusätzliche Betreuungskraft für 20 Pflegebedürftige verbessert – was insgesamt bis zu 45.000 zusätzliche Betreuungskräfte möglich macht. Das wird den Pflegealltag in stationären Einrichtungen insgesamt erleichtern.

## Das 2. Pflegestärkungsgesetz definiert Pflegebedürftigkeit neu

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz sollen noch in dieser Wahlperiode der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen einerseits und mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (insbesondere Demenzkranke) andererseits soll dadurch wegfallen.

Im Zentrum steht der individuelle Unterstützungsbedarf jedes und jeder Einzelnen. Anstatt der heutigen drei Pflegestufen soll es künftig fünf Pflegegrade geben. Dadurch wird

die Pflegeversicherung auf eine neue Grundlage gestellt. Derzeit finden dazu Erprobungen hinsichtlich der Praxistauglichkeit neuer Begutachtungsverfahren statt.

Zur Finanzierung dieser Leistungsverbesserungen werden mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz die Beiträge zur Pflegeversicherung um weitere 0,2 Prozentpunkte angehoben.

## Der Zeitplan

Das erste Pflegestärkungsgesetz hat der Deutsche Bundestag in 1. Lesung am 4. Juli 2014 beraten. Voraussichtlich im Oktober 2014 soll das Gesetz vom Parlament in 2./3. Lesung beschlossen werden. Der Bundesrat wird im November 2014 darüber beraten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Das zweite Pflegestärkungsgesetz soll im Jahr 2016 beraten und beschlossen werden und Anfang 2017 in Kraft treten.

Bitte beachten Sie, dass alle hier genannten Neuregelungen derzeit noch unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Beratungen und der abschließenden Beschlussfassung durch den Gesetzgeber stehen (Stand: August 2014).

Gesagt ✓  
Getan ✓  
Gerecht ✓

# Für eine gute und menschenwürdige Pflege

Die Pflegestärkungsgesetze

DER VORSORGENDE SOZIALSTAAT



[WWW.SPDFRAKTION.DE](http://WWW.SPDFRAKTION.DE)

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBERIN:** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

**REDAKTION:** ANJA LINNEKUGEL | **STAND:** AUGUST 2014  
**HERSTELLUNG:** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  
**FOTOS ©:** KLAUS VYHNALEK (TITEL), PHOTOCASE.COM: DUSKLOG (S. 4)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIEN AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

**SPD**  
BUNDESTAGS  
FRAKTION